

nicht nur jeder Straftäter zur Verantwortung gezogen wird, sondern auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Straftat „auf dem Fuße“ folgt.

Außerdem rührt die zeitliche Begrenzung auch daher, daß der sozialistischen Gesellschaft und insbesondere den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege nur eine bestimmte Kraft zur Verfügung steht, mit der sie zu allen in einem Zeitraum anfallenden Straftaten die erforderlichen Erkenntnisse gewinnen und den Beweis führen müssen. Damit steht auch objektiv für die Beweisführung im konkreten Strafverfahren nur ein begrenzter Zeitraum anteilig zur Verfügung, der aber im Interesse der erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens keinesfalls ausgenutzt werden muß. Von der Effektivität der Beweisführung — also ihrer Wirksamkeit pro Zeiteinheit — hängt deshalb wesentlich mit ab, in welchem Tempo die Kriminalität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zurückgedrängt werden kann.

In diesem Zusammenhang muß auch eine Begrenzung der Beweisführung aus der Relation von Aufwand und Nutzen abgeleitet werden. Im Interesse der Erhöhung der Effektivität der Beweisführung im Strafverfahren ist in jedem Verfahren das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu bestimmen.

Aus der Gesamtheit dieser begrenzenden Faktoren kann der Umfang der Beweisführung im Strafverfahren wie folgt definiert werden: Die Beweisführung im Strafverfahren muß den Umfang haben, der es ermöglicht, über den Gegenstand der Beweisführung und seine Elemente

— auf der Grundlage des historischen Entwicklungsstandes der Produktivkräfte,

— unter Wahrung der Würde und der Rechte der sozialistischen Persönlichkeit,

— in kürzester Zeit,

— mit einem gesellschaftlich vertretbarem Aufwand

wahre Erkenntnisse zu gewinnen und deren Wahrheitswert mit Gewißheit zu bestimmen.

Aus dieser allgemeinen diffeutorischen Bestimmung lassen sich weitere konkrete Anforderungen an den Umfang des konkreten Strafverfahrens ableiten. So ist es zur genauen Bestimmung der Art und Schwere der Schuld, aber auch zur Gewinnung exakter Erkenntnisse über die anderen Elemente des Gegenstands der Beweisführung erforderlich, alle belastenden und entlastenden Umstände im Strafverfahren festzustellen. Unter diesem Aspekt sind auch einige Überlegungen zu der Forderung der §§ 101 und 222 StPO nach „Allseitigkeit“ der Ermittlungen notwendig.

Die Allseitigkeit der Beweisführung wird hier zunächst im Sinne des Vorhergesagten durch den konkreten Gegenstand der Beweisführung im jeweiligen Strafverfahren begrenzt. Der § 8 StPO legt dazu fest, daß wahre Erkenntnisse über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten in dem Umfang allseitig und unvoreingenommen gewonnen werden müssen, wie sie Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sind.

Die Allseitigkeit ist so nicht im Sinne einer uferlosen Ausweitung der Beweisführung zu verstehen, sondern als Gegenstück zu einer einseitigen, voreingenommenen, nur auf die Feststellung der belastenden Umstände gerichteten Beweisführung. Die Forderung nach Allseitigkeit trägt somit dem Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der